
Regierungsrat

Luzern, 23. Februar 2016

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 80

Nummer: P 80
Eröffnet: 03.11.2015 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 23.02.2016 / Ablehnung wegen Erfüllung
Protokoll-Nr.: 178

Postulat Furrer-Britschgi Nadia und Mit. über eine transparente Leistungsabrechnung zwischen Gemeinden und deren ausgelagerten Dienstleistungsanbietern

A. Wortlaut des Postulats

Der Regierungsrat wird ersucht, sicherzustellen, dass zwischen ausgelagerten Dienstleistungsanbietern, wie zum Beispiel die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder das Sozial-Beratungszentrum (SoBZ), und der Gemeinde als Auftraggeberin die Geheimhaltungspflicht und der Datenschutz so gehalten werden, wie wenn die Auftraggeberin selber die Aufgabenerfüllung wahrnehmen würde. Leistungsübersichten und -abrechnungen sollen so gestaltet sein, dass die Gemeinde diese auch in befriedigendem Mass überprüfen kann. Es darf zu keinen Informationsbarrieren kommen, welche Zahlung und Kontrolle durch die Auftraggeberin hemmt.

Begründung:

Lässt eine Gemeinde eine Aufgabe durch einen Dritten erfüllen, sind die Einzelheiten des Rechtsverhältnisses zwischen den beiden Parteien in der Regel in Leistungsaufträgen oder -vereinbarungen festgelegt.

Die Gemeinde soll jederzeit einen Rechenschaftsbericht einfordern können, wenn es konkret um die Zahlung von Leistungsabrechnungen geht.

Beispiele im Zusammenhang mit SoBZ-Leistungsabrechnungen haben gezeigt, dass die Gemeinde unter Verwehrung der entsprechenden Dossiereinsicht keine Möglichkeit hat, zu prüfen, ob es sich dabei wirklich um Personen mit Wohnsitz in der Rechnungssadressaten-Gemeinde handelt. Begründet werden die anonymisierten Abrechnungen mit Datenschutz.

Furrer-Britschgi Nadia
Bühler Adrian
Müller Pius
Stöckli Ruedi
Grüter Franz
Steiner Bernhard
Hartmann Armin
Troxler Jost
Zimmermann Marcel
Frank Reto
Winiger Fredy
Müller Pirmin

Müller Guido
Bucher Hanspeter
Graber Toni
Omlin Marcel
Arnold Robi
Knecht Willi
Meister Beat
Keller Daniel
Bossart Rolf
Gisler Franz
Graber Christian
Zanolla Lisa

Lang Barbara
Peter Fabian
Amrein Othmar
Schärli Thomas
Thalmann-Bieri Vroni

Haller Dieter
Dickerhof Urs
Keller Irene
Born Rolf
Wolanin Jim

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Abklärungen des Justiz- und Sicherheitsdepartements im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes haben keine Probleme bei den Abrechnungen zwischen den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und den Gemeinden ergeben. Auch die Rechnungen, die die Sozial-BeratungsZentren (SoBZ) den Gemeinden für die Arbeit der Berufsbeiständinnen und -beistände stellen, sind jeweils auf eine konkrete Person bezogen und transparent.

Weiter beraten die drei SoBZ gestützt auf § 17 Absatz 3 des neuen Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015 (SHG; SRL Nr. 892) Personen betreffend die Sozialhilfe. Nach dieser Bestimmung können die Gemeinden ihre Aufgaben in der Sozialhilfe ganz oder teilweise Dritten übertragen. Was die Leistungsübersichten und -abrechnungen gegenüber der jeweiligen Gemeinde als Auftraggeberin betrifft, so bestimmt § 17 Absatz 3 SHG ebenso, dass der mit den Aufgaben der Sozialhilfe beauftragte Dritte verpflichtet ist, dem Gemeinderat alle Daten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die richtige Erfüllung des Auftrags zu kontrollieren. Mit dieser neuen Regelung besteht eine genügende gesetzliche Grundlage, um von den SoBZ detaillierte Leistungsübersichten beziehungsweise -abrechnungen zu verlangen. Insbesondere ist es auch möglich, Angaben über den Wohnsitz der Personen einzufordern, die von den SoBZ in sozialhilferechtlichen Angelegenheiten beraten wurden. Das Erstellen von anonymisierten Abrechnungen unter Berufung auf den Datenschutz ist daher nicht möglich. Die gesetzliche Auskunfts- beziehungsweise Rechenschaftspflicht von § 17 Absatz 3 SHG besteht auch dann, wenn sie in den Leistungsaufträgen beziehungsweise Leistungsvereinbarungen nicht erwähnt wurde.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes keine Probleme bezüglich des notwendigen Datenaustausches mit den Gemeinden bestehen. Zudem wurde mit dem neuen Sozialhilfegesetz eine spezielle Grundlage für den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Sozialhilfe geschaffen. Unter diesen Umständen beantragen wir, das Postulat abzulehnen, da dessen Forderungen bereits erfüllt sind.